

AZ: Herr Jokel

Drucksache Nr.: 0571/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	19.11.2025	Ö	Vorberatung
Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten	25.11.2025	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	26.11.2025	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	02.12.2025	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann
Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

Regelungen zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen von freien Trägern in Neumünster ab dem 01.01.2026

A n t r a g:

1. Regelungen zur Finanzierung der Standardqualität der Kindertageseinrichtungen.

a) Den von der Verwaltung dargestellten Regelungen zur Finanzierung der Standardqualität der Kindertageseinrichtungen der freien Träger (**unter II. 2. und Anlage 1**) ab dem 01.01.2026 wird zugestimmt.

b) Die Verwaltung wird beauftragt, mit den freien Trägern auf dieser Basis einen Vertrag zur Finanzierung der Standardqualität der Kindertageseinrichtungen mit Gültigkeit ab dem 01.01.2026 zu schließen. Der Vertrag ist zunächst auf 3 Jahre zu befristen.

2. Freiwillige Leistungen der Stadt Neumünster für die Kindertageseinrichtungen.

a) Der Bereitstellung von bis zu ca. **1 Mio. € p. a.** für die Finanzierung der

Hauswirtschaftskräfte zur Ausgabe des Essens in den Kindertageseinrichtungen durch die Stadt **Neumünster** für das Jahr 2026 wird zugestimmt. Dies hat zur Folge, dass die Eltern anstatt mit bis zu 35,35 € monatlich mit **€ 10,00 €** monatlich zur Finanzierung der **Hauswirtschaftskräfte** belastet werden (zzgl. Essenspreis). Der Ratsversammlung ist zum Haushalt 2027 ein Vorschlag zur **Verlängerung** der Leistung vorzulegen.

b) Die Verwaltung wird beauftragt, mit den freien **Trägern** auf dieser Basis, inklusive der von der Ratsversammlung bereits beschlossenen Mittel in **Höhe** von **2,4 Mio. €** (0510/2023/DS), eine Zusatzvereinbarung für den Zeitraum vom 01.01. – 31.12.2026 zu **schließen**. Dabei ist der **Verteilschlüssel** (Anlage 2a) einzuhalten. Der Ratsversammlung ist zum Haushalt 2027 ein Vorschlag zur **Verlängerung** der Leistung vorzulegen.

IRIS:

Kindertagesstätten weiterentwickeln und (bei entspr. Landesgesetzgebung) kostenfrei anbieten.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu 1.) Durch die beschlossenen Rahmenbedingungen zur Finanzierung der **Standardqualität** der freien Träger entstehen ab dem **Haushaltsjahr 2026** jährlich Aufwendungen in Höhe von ca. **28,4 Mio. € p. a.** Dies entspricht Mehraufwendungen im Vergleich zum Vorjahr von ca. **1,6 Mio. €**.

Zu 2) Für das Jahr 2026 entstehen durch die freiwilligen Leistungen Aufwendungen in Höhe von bis zu **1 Mio. €** (über die Summe von 2,4 Mio. € hat die Ratsversammlung bereits am 30.09.2025 beschlossen). Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies Minderaufwendungen bei den freiwilligen Leistungen in Höhe von ca. **2,5 Mio. €**.

Die Hochrechnung für das Haushaltsjahr **2026** ergibt damit Gesamtaufwendungen in Höhe von ca. **31,8 Mio. €** (hier enthalten sind 2,4 Mio. € freiwillige Leistungen, die bereits beschlossen

wurden). Damit ergeben sich **Minderaufwendungen** von insgesamt ca. **0,9 Mio. €** im Vergleich zum Vorjahr.

Die Aufwendungen wurden bei der Haushaltsaufstellung 2026 berücksichtigt.

Begründung:

I. Ausgangslage

Mit der Drucksache 0510/2023/DS hat die Verwaltung der Ratsversammlung bereits eine Beschlussvorlage zur Ausgestaltung der Kita-Finanzierung eingereicht. Aufgrund offener Fragen hat die Ratsversammlung am 30.09.2025 eine **geänderte** Fassung beschlossen und damit den Kitas Mittel in **Höhe von 2,4 Mio. € für zusätzliches Personal (als freiwillige Leistung) zur Verfügung gestellt.**

Die hier vorgelegte Drucksache greift die noch offenen Punkte aus dem Beschluss zur Drucksache 0510/2023/DS auf, stellt aber den Sachverhalt zum **besseren Verständnis noch einmal vollständig dar.**

Mit den Drucksachen 0312/2023/DS und 0417/2023/DS wurden der Ratsversammlung erste **Grundsatzbeschlüsse** für die zukünftige Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in Neumünster vorgelegt. In einem ersten Schritt wurde mit der Drucksache 0312/2023/DS eine Neuordnung der freiwilligen Leistungen der Stadt Neumünster in Gang gesetzt. Die Anpassungen **berücksichtigten** dabei die **veränderten** gesetzlichen Rahmenbedingungen, nahmen aber auch die **Verhältnisse** vor Ort in den Kindertageseinrichtungen in den Fokus. Die so neu beschlossenen Zusatzleistungen der Stadt Neumünster hatten zum Ziel, einerseits der schwierigen Haushaltslage Rechnung zu tragen, andererseits den **bestmöglichen** Einsatz **zusätzlicher** Personalressourcen in den **Einrichtungen zu ermöglichen.**

Mit der Drucksache 0417/2023/DS wurden weitere Anpassungen umgesetzt. Die bisherigen Finanzierungsvereinbarungen der ehemals „pädagogisch finanzierten“ freien Träger wurden **rückwirkend** zum 01.01.2025 mit den **übrigen** restkostenfinanzierten Trägern gleichgestellt. Alle freien Träger haben damit für das Jahr 2025 dieselbe vertragliche Grundlage erhalten.

Mit der hier vorgelegten Drucksache sollen nun die Finanzierungsvereinbarungen den aktuellen gesetzlichen Grundlagen (**Änderung** des KiTaG zum 01.01.2025) angepasst werden. **Darüber** hinaus haben sich auch Kostenarten im Laufe der Jahre **geändert**, etwa sind App-Kosten für die Kommunikation mit den Eltern ein neues **Phänomen**, das hier nun ebenfalls berücksichtigt werden soll.

Die Finanzierungsvereinbarungen sollen **zunächst** für einen Zeitraum von drei Jahren (bis Ende 2028) geschlossen werden. **Mögliche** Anpassungen des Gesetzes, die aus einer für 2027 (auf Basis der Daten aus 2026) anvisierten Evaluation des Landes resultieren, würden dann – soweit dies relevant wird – in einen neuen Vertrag ab 2029 **münden**. Da noch nicht absehbar ist, in welchem Umfang und in welcher Form ggf. gesetzliche **Änderungen** vorgenommen werden, sollte auch die **Möglichkeit** bestehen, die **Verträge** zu verlängern.

Im Folgenden werden nun die **zukünftigen** Regelungen zur Finanzierung der Standardqualität und der freiwilligen Leistungen erläutert.

II. Regelungen zur Finanzierung der Standardqualität ab dem 01.01.2026

1. Grundlagen

Die Grundlage der Finanzierung der Träger durch die Stadt Neumünster ergibt sich aus § 15a KiTaG, wonach jeder Träger einen Anspruch auf den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Standortgemeinde hat.

Die angesetzten Verhandlungen hat der Fachdienst **Frühkindliche** Bildung mit den freien Trägern unter Beteiligung des zentralen Controllings **geführt**. Insgesamt haben 6 Verhandlungstermine in der Zeit von Januar 2025 bis Juni 2025 stattgefunden.

Bei den unter II.2. dargestellten Positionen handelt es sich um Vereinbarungen, die die **Standardqualität** gemäß KiTaG regeln und finanzieren. Um die Basis der neuen Finanzierungsvereinbarung auf Grundlage eines abgestimmten Ergebnisses festzulegen, wurden in den Verhandlungsterminen Rahmen-Regelungen für bestimmende Ertrags- und Kostenfaktoren der Finanzierung erarbeitet.

Unter II.2. werden die Hauptkategorien und die darunter gefassten Kostenarten dargestellt. Die Zuordnung dieser Kategorien ist dem Evaluationsbericht des Landes zum KiTaG entlehnt. Aus Sicht der Verwaltung stellt dies den für alle Beteiligten transparentesten Ausgangspunkt dar. Während der Verhandlungen wurde stets auf den Bericht und die dortigen Ausführungen Bezug genommen.

Die Verwaltung schlägt nach intensiven Verhandlungen folgende (mehrheitlich abgestimmte oder geeinte) Regelungen zur Finanzierung der Standardqualität ab 2026 vor:

2. Regelungen zur Finanzierung der Standardqualität

Hier werden kurz die Regelungen zur Finanzierung der Standardqualität beschrieben. Eine detaillierte Darstellung der Regelungen zu 2a-e findet sich in der Anlage 1.

a) Pädagogisches Personal:

Das Personalbudget, welches nach § 38 KiTaG definiert ist, muss eingehalten werden. Die Regelung entspricht damit den **gesetzlichen Vorgaben**. Unter dieser Kostenposition werden die Personalaufwendungen für die **pädagogischen Betreuungskräfte** gefasst.

b) Gebäudebezogene Kosten: Die Kostenart umfasst im Wesentlichen Mieten, Kredite (soweit ein entsprechender Beschluss der Ratsversammlung vorliegt), Energiekosten, **Instandhaltungsrückstellungen**, Abschreibungen für **Gebäude** im Eigentum des Trägers, Wartungen und Inspektionen sowie nicht **pädagogische Kräfte** (wie Reinigung, Hausmeister, **Gärtner**). Da die Träger in diesen Kostenarten keinen großen Einfluss auf die Höhe der anfallenden Kosten nehmen können, werden diese anerkannt, soweit sie nicht durch die Verwaltungskostenpauschale oder andere Posten bereits verrechnet oder ausgeschlossen wurden.

Nicht beeinflussbare Positionen werden deshalb in der **tatsächlich** anfallenden Höhe übernommen. Für andere Positionen, wie beispielsweise das nichtpädagogische Personal, wurden Regelungen definiert, die einzuhalten sind.

c) Pädagogischer Sachaufwand: Diese Position beinhaltet u. a. Aufwendungen für Fortbildungen des **pädagogischen Personals**, Personalsuche/Öffentlichkeitsarbeit sowie **pädagogischen Sachaufwand**. Hierfür wird eine Pauschale in Abhängigkeit von der Einrichtungsgröße gewährt.

d) Pädagogische Fachberatung und Qualitätsmanagement: Hier wurden die vom **Gesetz nach § 39 (5) KiTaG** vorgegebenen Summen angesetzt. Die gesetzliche Regelung findet **unverändert** Anwendung in der Finanzierungsvereinbarung.

e) Verwaltungskostenpauschale: In den im Personalbudget des KiTaG bemessenen **Stundensätzen** ist eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 9,7 % für die zentrale Verwaltung der Träger enthalten. Die Höhe entspricht demnach der gesetzlichen Regelung und soll für die Finanzierungsvereinbarung übernommen werden.

Ergänzend zu Punkt 2 a-e der Anlage 1 (Gebäudeunterhaltung/Instandhaltung)

Bei Trägern, deren Einrichtungen sich in ihrem Eigentum befinden (in Abgrenzung zu Trägern, deren Einrichtungen angemietet werden) konnte kein geeinter Konsens hinsichtlich von Aufwendungen für die **Gebäude** erreicht werden. Hierzu bedarf es einer **politischen Entscheidung**. Die unterschiedlichen Positionen werden nachfolgend

geschildert:

Die Verwaltung schlägt zu dem Punkt **Gebäudeunterhaltung (2 a-e Anlage 1)** vor, eine Instandhaltungsrückstellung zur Verfügung zu stellen. Diese ist für Instandhaltungszwecke am Gebäude einzusetzen. Die Höhe der Instandhaltungsrückstellung richtet sich dabei nach der Anzahl der Hauptgruppen und der Frage, ob das Gebäude gemietet oder im Eigentum ist. Die Höhe der Instandhaltungsrückstellung beträgt nach Vorschlag der Verwaltung bei gemieteten Objekten 1.700 € und bei Objekten in Eigentum 7.000 € je Hauptgruppe und Jahr. Damit können bei einer Kita mit 5 Hauptgruppen und einem Gebäude in Eigentum (5 X 7.000 €) 35.000 € je Jahr als Instandhaltungsrücklage gebildet werden, bzw. diese Mittel für die Instandhaltung ins Gebäude reinvestiert werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Verstetigung einer **Instandhaltungsrückstellung** ein Vorschlag, der vertretbar ist. Die Vorteile der **Instandhaltungsrückstellung** liegen in der Zweckbindung der **zugeführten** Mittel, wodurch eine Reinvestition in die **Gebäude** sichergestellt wird. Die Mittel können ohne weitere Beantragung im Rahmen der **zurückliegend zugeführten** Summen frei eingesetzt werden. Es wurde eine Differenzierung der Höhe zwischen Mietobjekten und Eigentumsobjekten vorgeschlagen, um den unterschiedlichen Vertragsgrundlagen gerecht zu werden.

Von Seiten der Träger wird die Höhe der Instandhaltungsrückstellung als zu niedrig bemessen moniert. Von der Verwaltung wird hinsichtlich der Höhe der Instandhaltungsrückstellung darauf hingewiesen, dass für am Gebäude notwendige Arbeiten weitere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die eine Ergänzung zur Instandhaltungsrückstellung darstellen. So können gesonderte Anträge unterjährig gestellt werden, sollten unvorhersehbare Ereignisse eintreten, die kurzfristig große Ausgaben erfordern. Weiterhin können über den jährlichen Haushaltsplan notwendige Ausgaben deklariert werden, sodass auch bei noch nicht ausreichend aufgebauten Rückstellungssummen gewährleistet wird, dass dringende Maßnahmen zum Erhalt des Gebäudes erfolgen. Darüber hinaus können bei größeren notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen oder Investitionen Mittel über gesonderte politische Beschlüsse bereitgestellt werden. Mit diesen zusätzlich zur Instandhaltungsrückstellung gegebenen Möglichkeiten kann aus Sicht der Verwaltung in jedem Fall eine ausreichende Gebäudeinstandhaltung sichergestellt werden.

Die betreffenden Träger sehen sich ungeachtet der vorstehend aufgeführten Möglichkeiten zur Sicherstellung der Gebäudeinstandsetzung einer Benachteiligung ausgesetzt. Die Träger weisen darauf hin, dass den anderen Trägern bei einer Anmietung von Räumlichkeiten die Mieten vollständig erstattet würden. Die Vermieter würden in die Mieten einen Gewinnanteil einkalkulieren. Mit der Anerkennung der Mieten als betriebsnotwendigem Aufwand finanziere die Stadt diesen Gewinnanteil der Vermieter mit. Daher sei die Anerkennung einer kalkulatorischen Miete mit Gewinnanteil bei den Trägern, die eigene Räumlichkeiten zur Verfügung stellten, gerechtfertigt.

Aus Sicht der Verwaltung kann ein Gewinnanteil jedoch nicht anerkannt werden, da es sich nicht um Aufwand handelt, sondern um einen "Gewinn" ohne Gegenleistung. Bei den Trägern, die in einem Mietverhältnis ihre Einrichtung betreiben, wird selbstverständlich kein Gewinnanteil anerkannt, sondern nur der Mietaufwand. Diese Träger können keinen Gewinnanteil aus ihrem Vertrag realisieren. Würde eine kalkulatorische Miete mit Gewinnanteil bei Trägern mit eigenem Gebäude anerkannt, bedeutete das daher eine Benachteiligung von Trägern, die ihre Einrichtung in einem Mietverhältnis betreiben.

Von Seiten der Träger mit eigenem Gebäude wurde als Lösungsmodell die Gründung von Tochtergesellschaften zur Vermietung der eigenen Objekte an sich selbst eingebracht, um einen Gewinnanteil für die Bereitstellung des Gebäudes zu erwirtschaften. Ungeachtet der Ressourcen, die die Umsetzung dessen mit sich brächte, bewertet die Verwaltung das sich hieraus ergebende Risiko als hinnehmbar. Die Folge eines solchen Konstrukts ist,

dass die Tochtergesellschaft, der das Gebäude übereignet wird, im Rahmen eines Mietverhältnisses die vollständige Gebäudeunterhaltung sicherzustellen hat. Außerdem wird durch die Finanzierungsvereinbarung geregelt, dass wenn sich Änderungen an den Eigentumsverhältnissen des Gebäudes ergeben oder sich die Höhe der Miete verändert, die Stadt darüber vorab zu informieren und deren Genehmigung über die Anerkennungsfähigkeit der entstehenden Kosten einzuholen ist. Sollte der Abschluss eines Mietvertrages – insbesondere bei verbundenen Unternehmen oder durch eine eigens zu diesem Zweck gegründeten Gesellschaft – eine Veränderung des Eigentums bzw. mit der Folge einer Miete nach sich ziehen, ist die Entscheidung des Trägers im Hinblick auf die Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erklären.

Kompromissvorschläge, die zwischenzeitlich von der Verwaltung eingebracht wurden, führten zu keinem gemeinsamen Ergebnis.

Ergänzung zur Drucksache 0510/2023/DS:

Aufgrund der Beratungen im Jugendhilfeausschuss hat die Verwaltung mit Zustimmung der Ausschüsse die Vorlage zurückgezogen. Hintergrund ist eine rechtliche Stellungnahme, die seitens der Träger am Tage des Jugendhilfeausschusses der Verwaltung vorgelegt wurde. Diese sollte zunächst einer Einordnung durch die Stadt unterzogen werden. Eine Beschlussfassung über die Regelungen zur Finanzierung der Einrichtungen wurde zurückgestellt, um eine rechtliche Bewertung der strittigen Sachverhalte zu ermöglichen. Der Fachdienst ist der Aufforderung nachgekommen und hat die Einschätzung des Rechtsreferenten des Sozialministeriums eingeholt. Der gemeinsame Austausch hierzu fand unter Beteiligung des Rechtsamts der Stadt statt. Die Auffassung zu der Sachlage wurde im Anschluss vom **Sozialministerium schriftlich bestätigt und wird vom Fachdienst Recht vollumfänglich unterstützt und geteilt.**

In Kürze zusammengefasst stärkt die **rechtliche Einschätzung des Sozialministeriums und des Fachdienstes Recht** die Sichtweise der Verwaltung: So ist die Forderung der Träger, die Kita-Gebäude in ihrem Eigentum nutzen, diese Nutzung durch eine kalkulatorische Miete inklusive eines Gewinnanteils zu vergüten, **nicht rechtlich begründbar**. Abzudecken sind Aufwendungen, die dem Träger tatsächlich entstehen. Dies umfasst bei Gebäuden regelmäßig Abschreibungen und Instandhaltungskosten. Ein Gewinnanteil stellt zum einen keinen Aufwand dar und unterliegt überdies einer kalkulatorischen Annahme über die Höhe eines Ertrags. Die ausführliche schriftliche Darstellung ist der **Anlage 1a** der Drucksache zu entnehmen.

Die Finanzierungsvereinbarungen umfassen die üblichen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung entstehenden Vorgänge. Ausgeschlossen bzw. nicht enthalten sind Sondersituationen, die auch weiterhin einer separaten Bewertung und Finanzierung bedürfen und Einzelfallentscheidungen (ggf. durch die Politik) voraussetzen. Hierunter fallen etwa umfangreiche **Sanierungsmaßnahmen**, die unvorhersehbar eintreten und ggf. eine schnelle Reaktion des örtlichen Trägers der Jugendhilfe erfordern.

Durch die dargestellten Rahmenbedingungen ergeben sich **Aufwendungen zur Finanzierung der Standardqualität** der Kindertageseinrichtungen der freien Träger in Höhe von **ca. 28,4 Mio. € p. a.** (dieser Wert basiert auf einer Hochrechnung und stellt deshalb einen Näherungswert dar). Der Stadt Neumünster stehen zur **Refinanzierung** die **Fördersätze nach SQKM** in Höhe von **ca. 25,4 Mio. € p. a.** zur Verfügung. Damit muss die Stadt Neumünster zur Finanzierung der **Standardqualität ca. 3 Mio. € mehr aufwenden**, als maximal durch die gesetzliche Regelung bereitgestellt wird, weil die vom Gesetzgeber definierten Pauschalen zu den Personal- und den Sachkosten, die zur Finanzierung der **Standardqualität** bereitgestellt werden, nicht ausreichend sind und nicht die **tatsächlichen Verhältnisse** vor Ort abbilden. Die **wesentlichen Abweichungen**, die

zu einer zusätzlichen Belastung der Stadt Neumünster führen, stellen sich wie folgt dar:

Personalkosten:

Der Gesetzgeber **berücksichtigt** in seinen Pauschalen für die Refinanzierung der Personalkosten die Erfahrungsstufe 4 im TVöD. **Darüber** hinaus hat das Land Schleswig-Holstein die Refinanzierung des Personals pauschal auf 97,5 % (96 % ab 01.08.2025 und 97,5 % ab 01.01.2026) festgelegt. Dies wird auf den Evaluationsbericht des Landes **zurückgeführt**, der davon ausgeht, dass im Durchschnitt nur 97,5 % aller Stellen in den Kindertageseinrichtungen besetzt sind (die Quote wird schrittweise von 95 % **erhöht**). Daraus ergeben sich für die Stadt **Neumünster** als **örtlicher Träger** zwei finanzielle Risiken/Belastungen:

- 1.) Liegen die **tatsächlichen** Lohnkosten einer Einrichtung **über** der Erfahrungsstufe 4 **TVöD**, so **muss** die Stadt **Neumünster** die **tatsächlichen** Lohnkosten **übernehmen**, unter der Voraussetzung, dass das Personalbudget nach § 38 KiTaG vom **Einrichtungsträger** nicht überschritten wird (Teil der o. g. Rahmenbedingungen).
- 2.) Sind mehr als 97,5 % aller Stellen besetzt, **muss** die Stadt **Neumünster** das Defizit in Höhe der 2,5 % **allein** tragen.

Für die Berechnung des Personalbudgets steht den **Trägern** im Kita-Portal eine Auswertungsmatrix zur **Verfügung** (sog. SQKM-Personalplanung) mit der sowohl die aktuelle Besetzung und deren finanzielle Auswirkungen betrachtet als auch **zukünftige** Besetzungsmodelle antizipiert werden können. Somit steht ein Steuerungs- bzw. **Planungsinstrument** durch das Kita-Portal zur Verfügung.

Bei diesem Berechnungsmodell bilden 100 % Stellenbesetzungsquote unter den gesetzlichen Bedingungen bzw. der entstehenden Personalkosten die Basis. Den **Trägern** entsteht mithin kein Nachteil durch Anwendung des Personalbudgets. Dieses finanzielle Risiko (97,5 % zu 100 %) besteht **ausschließlich** für den **örtlichen Träger** (Stadt **Neumünster**).

Sachkosten:

Die durch den Gesetzgeber festgelegten Pauschalen zur Deckung der Sachkosten (betrifft die o. g. Punkte 2b-2e) reichen bei einem **Großteil** der Einrichtungen bei weitem nicht aus, um die **tatsächlichen** Aufwendungen zur Finanzierung der **Standardqualität** zu decken. Das hier wohl deutlichste Beispiel ist die breite Streuung der Mietkosten, die in **Neumünster** zwischen 11.000 € und 215.000 € p. a. divergieren. Allein hieraus wird deutlich, dass eine Pauschale die **tatsächlichen** Aufwendungen nicht in allen Einrichtungen decken kann.

Die hier dargestellten Positionen tragen maßgeblich dazu bei, dass die Stadt Neumünster als Standortgemeinde allein zur Finanzierung der Standardqualität mehr Aufwendungen hat, als durch die SQKM Fördersätze abgedeckt sind.

III. Freiwillige Leistungen ab dem 01.01.2026

1. Ausgangspunkt

Für das Jahr 2025 hat die Stadt **Neumünster** als freiwillige Leistungen (**Neumünster Qualität**) finanzielle Mittel für eine bessere Personalausstattung (max. 4,9 Mio. €) und für die Besetzung von Erzieher*innen auf Stellen **Sozialpädagogischer Assistent*innen** (1 Mio. €) bereitgestellt. Die Zusatzleistungen für Personal wurden dabei in zwei Bereiche aufgeteilt. Die **Höhe** der zugeordneten Summe wurde anhand eines **Verteilschlüssels** vorgenommen. 40 % der Summe werden für **zusätzliche** personelle Ressourcen und zur allgemeinen **Unterstützung** der Betreuung bereitgestellt (**Kinderschutz/Verlässlichkeit**). 60 % der Summe werden in die Bearbeitung von inklusionsverbessernden Prozessen investiert, um inklusive Strukturen in den Kindertageseinrichtungen weiter zu **fördern**. Eine inklusive Ausrichtung der Einrichtungen stellt ein Fundament unserer Gesellschaft dar; sie soll Kindern, wie auch allen anderen Teilen der Gesellschaft, Teilhabe

ermöglichen. Ziel ist eine Einrichtungsform, in der Betreuung für alle Kinder ermöglicht wird.

2. Teil-Evaluation des Einsatzes der freiwilligen Leistungen für Inklusion und strukturelle Stärkung in 2025

Die Verwaltung hat die Nutzung der Zusatzmittel und ihre Wirkung im ersten Halbjahr 2025 bereits teil-evaluiert (ausführlich siehe **Anlage 3**). Eine vollständige Evaluation kann erst Anfang 2026 erfolgen.

Es wird erkennbar, dass die inklusive Ausrichtung der Einrichtungen einen fortlaufenden Prozess darstellt, den es zu unterstützen und begleiten gilt. Durch die personelle Stärkung der Einrichtungen insgesamt ist anzunehmen, dass in Neumünster weniger außerordentliche Schließungen von Gruppen aufgrund Personalmangels erfolgen und dass die Betreuung in den Kindertagesstätten qualitativ gestärkt wird. Auch konnten so die wichtigen Freistellungen zum Thema Kinderschutz fortgesetzt werden.

Um diese Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln und voranzubringen, liegt der Fokus der Zusatzleistungen für 2026 auf einer Fortführung dieses Prozesses.

3. Rahmenbedingungen der freiwilligen Leistungen für 2026

Für das Jahr 2025 hat die Ratsversammlung zur Drucksache 0312/2023/DS am 24.09.2024 entschieden, bis zu 4,9 Mio. € für zusätzliches Personal und bis zu 1 Mio. € für Erstkräfte auf Zweitkraftstellen zur Verfügung zu stellen.

Ursprünglich beabsichtigte die Verwaltung der Politik vorzuschlagen, auch im Jahr 2026 bis zu 4,9 Mio. für zusätzliches Personal zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der schwierigen Haushaltslage schlägt die Verwaltung vor, diese Summe auf **3,4 Mio. €** zu reduzieren, um die Aufwendungen zu reduzieren und zur Konsolidierung beizutragen.

Von diesen bis zu 3,4 Mio. € sollen bis zu **2,4 Mio. €** (für städtische und freie Träger) für zusätzliches Personal verwandt werden. Davon entfallen auf die freien Träger ca. 1,7 Mio. €. Mit diesen Mitteln sind die Themen Inklusion und Kinderschutz vorrangig sicherzustellen. Um dies zu gewährleisten und den Trägern möglichst viel Freiraum einräumen und bürokratische Hürden minimieren zu können, sollen die Mittel zukünftig nicht mehr geteilt (bisher 60 % Inklusion und 40 % strukturelle Stärkung), sondern in einer Position zur Verfügung gestellt werden. Dies baut Bürokratie ab. Die Zweckbindung der Mittel wird von der Verwaltung über **Fördervoraussetzungen festgelegt** und deren Umsetzung fortlaufend weiter evaluiert.

a) Inklusion, dialogischer Kinderschutz, Verlässlichkeit

Dieser Teil wurde mit der Entscheidung der Ratsversammlung am 30.09.2025 zur Drucksache 0510/2023/DS bereits beschlossen, wird aber für den Gesamtkontext noch einmal dargestellt.

Den Trägern wird durch die Verwaltung ein entsprechend der Gruppengröße und den Öffnungszeiten errechnetes Zusatzbudget (insgesamt bis zu **2,4 Mio. €**) zur Verfügung gestellt (Verteilschlüssel siehe **Anlage 2a**). Die Berechnung auf Grundlage der per heute bestehenden Gruppenkonfigurationen (Anzahl der Hauptgruppen und Öffnungszeiten) weist eine Gesamtsumme von ca. 2,4 Mio EUR aus. Der Verteilschlüssel sieht dabei eine Zuordnung von 0,75 – 1,65 VZÄ in Abhängigkeit der zugeordneten Größengruppe der Einrichtung vor. Die genaue Zuordnung der Summe soll anhand der Gruppenkonfiguration erfolgen, die zum 01.09.2025 - dem Beginn des Kita-Jahres - im Kita-Portal bestehen wird. Aus diesem Grund sind leichte Abweichungen zu erwarten. Eine Überschreitung jedoch ist ausgeschlossen.

Inklusion

Der Träger verpflichtet sich, dem Fachdienst Frühkindliche Bildung vorzulegen, welche Personen für das Thema Inklusion benannt werden. Die benannten Personen sind im

Rahmen ihrer **Beschäftigung über** die Zusatzleistungen für Inklusion vom Gruppendienst freizustellen. Diese Freistellung sichert die **Unterstützung** der Kolleg*innen, die Teilnahme an Fortbildungen, Fachtagen, Arbeitskreisen sowie die Vor- und Nachbereitung von themenspezifischen Dienstbesprechungen und Beratungen im Team. Ziel der Mittel ist also die weitere Anpassung von Umweltfaktoren, um in der Zukunft individueller auf die Betreuung von Kindern eingehen zu **können**. Die geschilderten **Umwälzungsprozesse** sind umfangreich und lassen sich nicht in kurzen zeitlichen Perioden bearbeiten, vielmehr sind sie eine **Aufgabe, die fortgeführt und stets weiterentwickelt werden muss**.

Darüber hinaus sei noch einmal darauf hingewiesen, dass ein Wegfall dieser Mittel sehr wahrscheinlich dazu **führen würde**, dass der Anspruch auf individuelle Leistungen der Eingliederungshilfe signifikant steigen **würde**, wodurch teure Einzelfallhilfen **ausgelöst** werden. Um dieser Entwicklung weiterhin entgegen zu wirken ist es deshalb **unerlässlich**, die Einrichtungen strukturell auszustatten und so **möglichst** jedem Kind die Teilhabe zu ermöglichen.

Dialogischer Kinderschutz

Für den dialogischen Kinderschutz werden ebenfalls Beauftragte je Einrichtung benannt, die im Rahmen ihrer **Beschäftigung über** die Zusatzleistungen für Kinderschutz vom Gruppendienst freizustellen sind.

Verlässlichkeit

Der Träger kann über die ihm zur **Verfügung** stehenden Restmittel (nach Abzug der Freistellungsanteile für Inklusion und dialogischen Kinderschutz) für die Anstellung von zusätzlichem Personal zur Gewährleistung der **Verlässlichkeit** frei verfügen.

b) Erstkräfte auf Zweitkraftstelle

Für das Jahr 2025 wurden im Umfang von 1 Mio. € Mittel für die Besetzung von **Erstkräften** auf Zweitkraftstellen genehmigt. Dies entsprach der **Fortführung** eines Verfahrens, das mit Beginn des Reformprozesses des Gesetzes zum 01.01.2021 und mit der Drucksache 0690/2018/DS aufgenommen wurde. Die Verwaltung **schlägt** vor, diese Leistung ab **01.01.2026 nicht mehr zusätzlich** zu finanzieren. Stattdessen soll eine passgenaue und gleichzeitig dem Gesetz entsprechende Regelung (siehe II.2.a) zur Besetzung der Stellen innerhalb des oben beschriebenen Personalbudgets erfolgen.

Kritische Anmerkung der freien Träger:

*Dieser Punkt wird von den freien Trägern kritisch betrachtet. Es besteht die Sorge, dass nicht ausreichend **Zweitkräfte** auf dem Markt gefunden werden. Dies könnte unter Umständen zur Folge haben, dass der **Personalschlüssel** von 2,0 **Fachkräften** je Gruppe unterschritten wird und damit die Belastung für das Personal steigt, die **Qualität** in der Betreuung sinken könnte und ggf. Gruppen **früher geschlossen werden müssen**. Für den Fall, dass eine Einrichtung die **Mindestpersonalausstattung** unterschreitet, verliert diese ihre **Fördervoraussetzung** und muss die Einrichtung/Gruppe **schließen** oder **Öffnungszeiten anpassen, bis wieder ausreichend Personal zur Verfügung steht**.*

c) Teilkostenübernahme der Hauswirtschaftskräfte (Entlastung Eltern)

Durch die zum 01.01.2025 wirksam gewordenen **Änderungen** des KiTaG sind die Kosten für die **Hauswirtschaftskräfte**, zur Ausgabe des Essens in der Kita, nicht mehr in den **Sachkosten** im SQKM enthalten. Hieraus ergeben sich zwei Möglichkeiten:

- 1.) Die Kosten sind nach § 31 KiTaG auf die Eltern umzulegen oder
- 2.) die Stadt Neumünster subventioniert oder übernimmt diese Leistung vollständig.

Die Verwaltung schlägt vor, bis zu ca. **1 Mio. € p. a.** für die teilweise **Übernahme** der Kosten der **Hauswirtschaftskräfte**, zur Entlastung der Eltern, zur **Verfügung** zu stellen. Im letzten Jahr wurden die Kosten für das Mittagessen (Essenspreis) im **tatsächlichen** Umfang auf die Eltern umgelegt und dadurch die Eltern bereits mehr belastet.

Die Aufwendungen für die **anererkennungsfähigen Hauswirtschaftskräfte** belaufen sich insgesamt auf bis zu ca. **1,4 Mio. € p. a.** Bislang beteiligen sich die Eltern mit bis zu **5 €** monatlich an diesen Kosten. Die Verwaltung **schlägt** vor, diese Leistung weiter mit bis zu

ca. **1 Mio. € p. a. zu subventionieren**. Die Kostenbeteiligung der Eltern muss hierfür zur Kostendeckung von bis zu **5,00 €** auf bis zu **10,00 € monatlich angehoben** werden. Demnach würden bis zu ca. **0,4 Mio. € p. a. durch die Eltern** bewirkt (Berechnung Anlage 2b). Da es sich hierbei nicht um einen regulären Elternbeitrag handelt, wird dieser nicht als Teil der Nutzungs- und Beitragssatzung zum Beschluss vorgeschlagen. Die **Elternbeiträge** für die Betreuung werden gemäß § 31 KiTaG von den Eltern erhoben. Die Verpflegung (Lebensmittel, Catering und Hauswirtschaftskräfte) würde bei Anwendung des Gesetzes **vollständig** auf die Eltern umgelegt werden. Durch den Vorschlag einer Subventionierung dieser Leistung wird vermieden, die Kosten in voller Höhe auf die Eltern umzulegen. Der **tatsächliche** Umfang der jeweiligen Belastung der Eltern wird je Einrichtung spezifisch ermittelt und vom **Einrichtungsträger** erhoben (max. 10,00 €) und hat unterschiedliche Auswirkungen. Aus diesem Grund wird die Formulierung „bis zu“ verwendet.

Die Differenz in Höhe von bis zu ca. 1 Mio. € p. a. werden als freiwillige Leistung der Stadt Neumünster getragen.

d) Zusammenfassung der freiwilligen Leistungen

Die Verwaltung schlägt vor, die freiwilligen Leistungen von **5,9 Mio. € auf 3,4 Mio. € p. a. zu reduzieren, um eine Haushaltsentlastung zu erwirken.**

Durch den Vorschlag der Verwaltung, die Kosten für die Hauswirtschaftskräfte mit ca. **1 Mio. € p. a. zu subventionieren**, reduzieren sich die Mittel für zusätzliches Personal auf ca. **2,4 Mio. € p. a. (2025: 4,9 Mio. €)** auf alle Einrichtungen (freie Träger und städtische Einrichtungen).

Es ist nicht auszuschließen, dass diese Reduzierung zu einer **Kostenverschiebung** in die Eingliederungshilfe (SGB VIII und SGB IX) führt, da die Kitas mit diesen Mitteln insbesondere für das Themenfeld Inklusion **gestärkt** werden sollen. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass es zu mehr **außerordentlichen Schließungen** der Kindertageseinrichtungen kommen kann. Zur Steuerung des Haushaltes wurden hier also bewusst **Qualitätsrückschritte** in Kauf genommen, die sich negativ auf das System auswirken können.

IV. Finanzielle Auswirkungen

1. Finanzierung der Standardqualität ab 01.01.2026:

Die Kostenentwicklung, die unter Einhaltung verschiedener Regelungen zu Aufwandsposten mit den freien Trägern vereinbart wurde, stellt sich wie folgt dar (Hochrechnung):

Personalkostenbestandteile		25.365.803,21 €
Sachkostenbestandteile		6.062.670,88 €
Verwaltungskostenpauschale		2.447.174,32 €
Pädagogische Fachberatung & Qualitätsmanagement		232.752,00 €
Elternbeiträge	-	5.685.710,73 €
Gesamtaufwendungen Standardqualität		28.422.689,68 €
Fördersätze gemäß SQKM (max. Refinanzierung)	-	25.355.028,00 €
Aufwendungen zur Finanzierung der Standardqualität durch die Stadt Neumünster		3.067.661,68 €

Demnach fallen zur Finanzierung der **Standardqualität** ab dem 01.01.2026 Aufwendungen in Höhe von **ca. 28,4 Mio. € p. a. an**. Gemäß den aktuell bestehenden Fördersätzen des

Landes werden für die Einrichtungen in freier Trägerschaft ca. **25,4 Mio. €** p. a. angerechnet. Aus dieser Differenz ergeben sich Aufwendungen in Höhe von **3 Mio. €** für die Stadt **Neumünster**, die zur Finanzierung der **Standardqualität** erforderlich sind. Im Vergleich zum Vorjahr entstehen **Mehraufwendungen** in Höhe von **ca. 1,6 Mio. €**. Diese Mehraufwendungen sind im Wesentlichen auf die im Jahr **2025 eröffneten neuen Kitas** zurückzuführen.

Wie eingangs bereits **erläutert**, handelt es sich bei diesem Unterschiedsbetrag um keine freiwilligen Leistungen der Stadt.

2. Finanzielle Auswirkungen der freiwilligen Leistungen 2026:

Für die freiwilligen Leistungen fallen 2026 Aufwendungen in Höhe von bis zu **3,4 Mio. €** an. Davon entfallen bis zu ca. 2,4 Mio. € auf **zusätzliches Personal** und ca. 1 Mio. € auf die Subventionierung der Hauswirtschaftskosten zur Entlastung der Eltern.

Die Ratsversammlung hat am 30.09.2025 mit Beschluss zur Drucksache 0510/2023/DS bereits über die 2,4 Mio. € für zusätzliches Personal entschieden.

Im Jahr 2025 wurden insgesamt bis zu ca. **5,9 Mio. €** für freiwillige Leistungen genehmigt (1 Mio. € Erstkräfte auf Zweitkraftstellen, 4,9 Mio. € für zusätzliches Personal).

Damit entstehen bei den freiwilligen Leistungen **Minderaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr von ca. 2,5 Mio. €.**

Übersicht freiwillige Leistungen Stadt Neumünster

Freiwillige Leistung	2025	2026
NMS Qualität (Personal)	4.900.000 €	2.400.000 €
Erzieher auf SpA Stellen	1.000.000 €	0,00 €
Hauswirtschaftskräfte	0,00 € (enthalten in der bisherigen Regelfinanzierung)	1.000.000 €
Gesamt	5.900.000 €	3.400.000 €

3. Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen

Für das Haushaltsjahr **2025** werden für die Betriebskosten der freien Träger insgesamt (freiwillige Leistungen und pflichtige Leistungen) in Höhe von ca. **32,7 Mio. €** prognostiziert. Die Hochrechnung für das Haushaltsjahr **2026** ergibt Aufwendungen in Höhe von ca. **31,8 Mio. €**. Damit ergeben sich **Minderaufwendungen** von insgesamt ca. **0,9 Mio. €** im Vergleich zum Vorjahr. **Diese Einsparung soll zur Konsolidierung des Haushaltes der Stadt Neumünster insgesamt beitragen.**

Die vorangegangenen von der Ratsversammlung beschlossenen Drucksachen (0312/2023/DS und 0417/2023/DS) zogen weitreichende Umsetzungen im Fachdienst **Frühkindliche Bildung** nach sich, die zu einer besseren Steuerung der Betriebskosten der Einrichtungen – sowohl in freier als auch **städtischer Trägerschaft** – **geführt** haben. Dem Anstieg der Betriebskosten in den vorangegangenen Jahren konnte durch die Anpassungen begegnet werden. Hierunter fielen im Wesentlichen die zunehmende Etablierung von Kontrollmechanismen, wie die Einhaltung der Personalbedarfsberechnung (alte Berechnungsgrundlage, **gültig bis 31.12.2024**), die verursachungsgerechtere Leistungszuordnung, **Erhöhung der Elternbeiträge** (Betreuung und Verpflegung), **verstärktes Drängen** auf Auslastung der Gruppen und damit **Minderung des**

Auslastungsrisikos für den örtlichen Träger sowie die bedarfsorientierte Anpassung der Gruppenkonfigurationen. Die Stabilisierung dieser Kosten wird als **großer Erfolg** dieser Maßnahmen verstanden. **Überdies** gelang es, bei den Planungen für das **Jahr 2026 auch die in Ausbau befindlichen Einrichtungen einzubeziehen und sogar unter Einbettung dieser ins Rechenmodell eine konstante Kostenentwicklung vorauszusagen.** Im Zeitraum 2025 bis 2027 ist der Ausbau von **6 Einrichtungen mit 270 Ü3- und 115 U3-Plätzen in Umsetzung.**

V. Fazit

Es ist gelungen, in einem mehrstufigen **Maßnahmenkatalog** eine ausgeglichene Finanzierungsform **einzuführen**, die für alle freien Träger dieselben Voraussetzungen schafft. Die Nutzung des Jahres 2025 zur Bewertung der Neuerungen, die sich aus dem Gesetz ergeben, half bei der Erarbeitung einer Finanzierungsvereinbarung, die in der **Rückschau im Jahr 2024 für 2025 nicht hätte getroffen werden können.** Das Ergebnis ist eine Finanzierungsvereinbarung, die die gesetzlichen Grundlagen **berücksichtigt** und eine zielgerichtete Finanzierung der freien Träger vorsieht. Dass es selbst bei Einberechnung von **gewöhnlichen** Tarif- und Preissteigerungen sowie der in Ausbau befindlichen Kitas gelungen ist, die Kostenentwicklung konstant zu halten, wird als besonderer Erfolg der eingeleiteten Maßnahmen der letzten zwei Jahre gewertet.

Mit der Fortsetzung der Zusatzleistungen und Anwendung dieser Mittel für **Maßnahmen**, die eine inklusive Ausrichtung der Einrichtungen im Stadtgebiet **Neumünster** versprechen, investiert die Stadt in ihre eigene Zukunft – beginnend bei den Kleinsten unserer Gesellschaft. Die Stadt wird ihren **Ansprüchen** gerecht, wenn sie die Anforderungen an die Inklusion erkennt und umsetzt.

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Stadtrat

Anlagen:

- Anlage 1 – Regelungen zur Finanzierung der Standardqualität in den Kindertageseinrichtungen in Neumünster ab dem 01.01.2026
- Anlage 1a – Rechtliche Einschätzung Sozialministerium
- Anlage 2a – Verteilschlüssel
- Anlage 2b – Verteilschlüssel Hauswirtschaftskosten
- Anlage 3 – Teilevaluation der freiwilligen Leistung